



Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Tierschutzverordnung über den Tierschutz und weitere Verordnungen im Bereich des Tierschutzes

(vom 27.11.2023 bis zum 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Unternehmen / Organisation / Dienstleistung : Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Sigle Unternehmen / Organisation / Dienst : GST

Adresse, Ort : Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern

Ansprechpartner : Gaëtan Hasdemir

Telefon : 031 307 35 35

E-Mail : gaetan.hasdemir@gstsvs.ch

Datum : 14.03.2024

Wichtige Hinweise°:

1. Wir bitten Sie, die Formatierung des Formulars nicht zu ändern.
2. Bitte verwenden Sie eine separate Zeile pro Rezeptartikel.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme im **Word-Format bis** zum **15. März 2024** an die folgende Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über den Tierschutz (TSchV)

Equiden

Die GST begrüsst und unterstützt die Massnahmen zum Schutz und Wohlergehen von Equiden. Die neuen Vorschriften und Massnahmen müssen aber in der Praxis anwendbar und kontrollierbar sein. Aus Sicht der GST ist es wichtig, dass ausreichend lange Übergangsfristen vorgesehen werden, damit züchterische Massnahmen ergriffen und Alternativmethoden erarbeitet werden können.

Kürzen des Schwanzes bei Lämmern

Die GST fordert, dass das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern, wie vorgeschlagen, mit adäquater Schmerzausschaltung und bei entsprechender medizinischer Indikation weiterhin möglich bleibt. Wir fordern aber, dass in der Übergangszeit zum Verbot (Umsetzung einer angepassten Fütterung, Zucht auf kürzere Schwänzchen) geeignete Massnahmen getroffen werden, damit das Tierwohl nicht leidet.

Ein- und Durchfuhr von Hunden

Die GST ist nicht grundsätzlich gegen ein Importverbot für Hundewelpen, die weniger als 15 Wochen alt sind. Allerdings begrüssen wir die vorgesehene Ausnahme für Welpen aus einer verifizierten Zucht, so dass die Prägungsphase nicht verloren geht. Die Regulierungen sollten den Fokus auf Mischlinge und Importhunde aus Vermehrerbetrieben setzen (bessere Immunität, kein Import im immunologischen Fenster, geringere Anfälligkeit für DF-Erkrankungen, erhöhter Aufwand für die Vermehrer, Angleichung und Harmonisierung mit dem EU-Recht). Bei einem generellen bzw. zu strengen Importverbot bestünde nämlich das Problem, dass eine Adoption von Welpen im optimalen Alter zum Teil verunmöglicht und dadurch die korrekte Sozialisierung erschwert würden. Der illegale Welpenhandel sollte nach der Ansicht der GST insbesondere durch eine bessere Verifizierung der Zucht und durch häufigere und strengere Grenzkontrollen bekämpft werden. Schliesslich ist die GST der Ansicht, dass auch die zukünftigen Besitzer durch geeignete und angemessene Massnahmen in die Verantwortung gezogen werden müssen.

Verbot des Touchierens der Schnäbel beim Hausgeflügel

Das Verbot des Touchierens der Schnäbel beim Hausgeflügel ist ein massiver Rückschritt im Tierwohl und muss im Namen einer praxistauglichen, tierfreundlichen Haltung gestrichen werden. Schon heute wird dieser Eingriff nur in Ausnahmefällen gemacht und nur, wenn andere nichtinvasive Massnahmen nicht genügend effizient wirken. Mit einem Touchierverbot entfällt eine der wenigen effektiven Massnahmen, die Tierleid in bestimmten Ausnahmesituationen verhindern kann. Touchieren bleibt ein Eingriff im Kükenalter, der jedoch das Tierwohl fördert und hohe Tiergesundheit im restlichen



Leben der Tiere ermöglicht. Es verhindert schmerzhaftes, offene Wunden und erhöhte Mortalität. Zentral ist dabei die korrekte Durchführung des Eingriffs im Kükenalter durch fachkundiges Personal.

Verbot des Kürzens der Zehenendglieder bei Eintagsküken

Das Verbot des Kürzens der nach innen gerichteten Zehenendglieder bei Eintagsküken, die als Zuchthähne vorgesehen sind, wird zur Beeinträchtigung des Tierwohls der Hennen führen, die durch den Deckakt des Hahnes verletzt werden. Solange es keine bessere Lösungen gibt, die Zuchthennen vor Verletzungen durch Zuchthähne zu schützen, zum Beispiel durch Zuchtfortschritte oder Managementmassnahmen, muss ein Kompromiss zu Lasten des Tierwohls der Hähne eingegangen werden dürfen. Wir anerkennen, dass in gewissen europäischen Ländern die Entwicklung zu nicht zehenkupierten Hähnen besteht. Auch in der Schweiz möchten wir diese Entwicklung aufnehmen. Wir fordern jedoch, dass dies in einer 10-jährigen Übergangsphase begleitet und schrittweise geschehen kann. Ein totales Verbot würde dies verhindern und kurzfristig das Tierwohl vermindern.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung. über den Tierschutz (TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
Art. 15 Abs. 2	<p>Das Markieren von Pferden und Hunden ist in der Tierseuchenverordnung bereits geregelt, daher schlagen wir im vorliegenden Artikel einen Verweis vor (siehe Änderungsvorschlag).</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Markieren von Tieren mittels Mikrochip einen invasiven und heiklen Eingriff darstellt, der zwingend durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchgeführt werden sollte. Daher lehnen wir das Markieren mittels Mikrochip von Tieren durch andere Personen als durch Tierärztinnen und Tierärzte nach Art. 15 Abs. 2 lit. a ab.</p>	<p>Abs. 2 lit. a: «Das Markieren von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip, <u>welche nicht in der Tierseuchenverordnung geregelt sind</u>».</p>
Art. 19	Siehe allgemeine Bemerkungen.	
Art. 20 Bst. a, g und h (neu)	Das Verbot des Touchierens ist in der TSchV im Sinne des Tierwohls zu streichen. Touchieren verhindert schmerzvolle offene Wunden und erhöhte Mortalität in bestimmten Situationen und ist eine der wenigen noch vorhandenen wirksamen Massnahmen gegen spezifisches Leiden der Tiere. Oft trägt es zu einer überdurchschnittlichen Vitalität und	<p>Art. 20 Bst. a, g und h (neu)</p> <p>Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;</p> <p>g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht</p>



	<p>Tiergesundheit bei. Ein Verbot stellt vereinzelte Tierhalter vor unlösbare Herausforderungen.</p> <p>Das Verbot des Kürzens der nach innen gerichteten Zehenendglieder bei Eintagsküken, die als Zuchthähne vorgesehen sind, wird zur Beeinträchtigung des Tierwohls der Hennen führen, die durch den Tretakt des Hahnes verletzt werden. Solange es keine bessere Lösungen gibt, die Zuchthennen vor Verletzungen durch Zuchthähne zu schützen, zum Beispiel durch Zuchtfortschritte oder Managementmassnahmen, muss ein Kompromiss zu Lasten des Tierwohls der Hähne eingegangen werden dürfen. Wir anerkennen, dass in gewissen europäischen Ländern die Entwicklung zu nicht zehenkupierten Hähnen besteht. Auch in der Schweiz möchten wir diese Entwicklung aufnehmen. Wir fordern jedoch, dass dies in einer 10-Jährigen Übergangsphase begleitet und schrittweise geschehen kann. Ein totales Verbot würde dies verhindern und kurzfristig das Tierwohl vermindern.</p>	<p>ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;</p> <p>h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes.</p>
21 Buchstabe i	<p>Die Formulierung ist unklar und lässt Interpretationen zu, insbesondere im Französischen, aber auch im Deutschen.</p> <p>Sie überschneidet sich teilweise mit dem Buchstaben h, der ebenfalls</p>	<p>h. den Equiden während oder außerhalb der Nutzungszeiten mit irgendwelchen Mitteln dazu zwingen, den Hals <u>oder Rücken</u> in einer Hyperflexion zu halten.</p> <p>i. Methoden, bei denen Kopf und Hals dicht am Körper des Tieres gehalten werden, wenn das Tier nicht verwendet wird.</p>



	<p>Interpretationsspielraum bietet, obwohl er seit 2014 in Kraft ist. Außerdem ist der Begriff "Rollkur" in der aktuellen Verordnung verwirrend. Schliesslich ist nicht nur der Hals und der Kopf, sondern auch der Rücken betroffen.</p> <p>Eine Aufnahme dieser Bestimmung in Buchstabe h erscheint angemessen.</p>	<p>(das Tier einspannen);</p>
21 Bst. k	<p>Der Wunsch einer gesetzlichen Aufzählung wurde von Gerichten gegenüber dem Gesetzgeber geäussert. Eine Aufzählung verschiedener verbotener Mittel lässt jedoch vermuten, dass andere Mittel erlaubt sind! Eine allgemeinere Formulierung sollte bevorzugt werden.</p>	
21 Bst.m	<p>Es wird äußerst schwierig sein, zu definieren, ab wann psychischer Druck als "übermäßig" gilt.</p>	
47 Abs. 1	<p>Wir fordern, dass für Schweine analog den Ziegen (Art. 55 Abs. 3 TSchV) ein Liegebereich vorhanden ist, der mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen ist.</p> <p>Entweder in Art. 47 Abs. 1 oder in einem neuen Artikel verankern.</p>	



50a	Die GST ist nicht grundsätzlich gegen die Abschaffung der technischen Ferkelammen, zumal für bestehende Anlagen eine relativ lange Übergangsfrist besteht. Allerdings ist aus der Tierwohl- und Tierschutzperspektive der Wurfausgleich vertretbar. Mit dem vorgesehenen Wortlaut und einer wörtlichen Auslegung wäre ein solcher allerdings auch nicht mehr möglich. Deshalb beantragen wir eine Anpassung des Wortlauts.	Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter einem Mutterschwein aufgezogen und gesäugt werden.
Art. 55 Abs. 1 (nicht Gegenstand der Teilrevision)	Schafe müssen gemäss aktueller TSchV keinen Auslauf erhalten. Deshalb sollten Auslaufbestimmungen für Schafe analog den Ziegen (Art. 55 Abs. 1 TSchV) in die neue TSchV einfließen	
59, 3a	Wir begrüßen die Ausnahmegewilligung nach Abs. 3. Es ist aber unerlässlich, dass die Ausnahme auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Art(en) dienen. Wir verstehen nicht, aus welchem Grund Maultiere und Maulesel nicht gleich behandelt werden. Unseres Wissens gibt es keine Verhaltensdaten, die diesen Unterschied erklären. Außerdem ist es nicht immer einfach, Maultiere und Maulesel anhand des Phänotyps zu unterscheiden, was die Anwendung problematisch macht.	3bis Als Artgenossen werden anerkannt für die Arten von Equiden im Sinne von Abs. 3 : Als Sozialpartner für die einzelnen Equidenarten gelten: a. für Pferde und Ponys : Pferde, Ponys und Maultiere und Maulesel; b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel; c. für Maultiere: Maultiere, Maulesel, Esel und Pferde und Ponys ; d. Maulesel: Maultiere, Maulesel, Esel und-Pferde und Ponys ;



	<p>Ponys sind kleine Pferde und stellen keine eigene Art dar. Ihre Erwähnung ist daher überflüssig.</p> <p>Darüber hinaus ist es unerlässlich, vorzusehen, dass die Ausnahme in Art. 59, Ziffer 3 TSchV auch für Fälle gilt, in denen Pferde oder Esel oder deren Kreuzungen als Artgenossen für Equiden anderer Art(en) dienen.</p>	
62	<p>Die Erklärungen im Erläuternden Bericht sind sehr unklar. Außerdem sollten diese Maßnahmen für alle Tierarten gelten, nicht nur für Equiden. Man denke z. B. an Methoden zur Beeinflussung des Zählens von Hunden.</p> <p>Andererseits ist die einfache Konditionierung durch positive oder negative Verstärkung eine "Methode zur Beeinflussung des Verhaltens"!</p> <p>Diese Bestimmung sollte daher vollständig überarbeitet und nach einer besseren Formulierung auf alle Arten ausgeweitet werden.</p>	
66 Abs. 2	<p>Die Formulierung ist praxisfremd. Es ist je nach Jahreszeit und Wetter nicht möglich, an 365 Tagen im Jahr 100 % der Einstreu trocken und locker zu halten. Gerade in feuchten Jahreszeiten und bei Nebel ist es schwierig, eine perfekte Einstreuqualität zu erhalten. Die Schweizer Haltungssysteme mit BTS</p>	

	<p>erschweren es zusätzlich. Durch die Wintergartenöffnungen wird die Lüftung teilweise ineffizient und verschlechtert die Qualität zusätzlich. Von 2021-2023 fanden die Schwerpunktkontrollen Tierschutz beim Geflügel statt. Die Einstreuqualität war hier ein Schwerpunkt. Leider wurden bis heute keine Resultate veröffentlicht. Wir fordern zuerst die Auswertung der Kontrollen damit die Konsequenzen einer Verschärfung abgeschätzt werden können. Danach soll die Formulierung so angepasst werden, dass die Kontrollpersonen einen Ermessensspielraum haben.</p>	
<p>66 Abs. 2bis</p>	<p>Beschäftigungsmöglichkeiten können je nach Alter und Situation auch negative Auswirkungen haben (bspw. Kropf- und Magenverstopfungen bei Jungtieren und jungen Legehennen). Beschäftigungsmöglichkeiten werden bereits heute breit eingesetzt. Sie müssen jedoch nach Alter und Situation entsprechend dosiert eingesetzt werden können. Die Formulierung ist zu detailliert und lässt den Kontrollpersonen kein Ermessungsspielraum. Für den Vollzug birgt dieser Artikel zusätzlich Konfliktpotenzial und soll im Kontrollhandbuch und nicht in der Verordnung weiter ausgeführt werden.</p> <p>Zugang zu Sitzstangen macht für Küken dieses Alters keinen Sinn. Diese werden von den</p>	<p>2bis Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohbälle zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei drei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.</p>



	<p>Tieren noch nicht genutzt und sind gänzlich obsolet. Dies spielen erst ab 2 Wochen eine Rolle. Zusätzlich können sie in der Voliere eine zusätzliche Barriere bilden bei der Bewegung der Küken. Dies kann zu Anhäufung der Küken vor einem solchen Hindernis führen und zu erdrückten, toten Tieren.</p>	
76a und b	<p>Wir begrüßen die Neuregelung zur Ein- und Durchfuhr, unter Vorbehalt obgenannter allgemeiner Bemerkungen.</p>	
114	<p>Bisher beschreibt der Artikel lediglich die Zuteilung von Personal (sowie Infrastruktur und Ressourcen). Es ist aber genauso wichtig sicherzustellen, dass genügend Personal (Tierpfleger) in den Tierhaltungen verfügbar sind, die die anfallenden Arbeiten erledigen können. Es liegen keine aktuellen Berechnungen vor, wie viele Tierpflegende für die Betreuung einer Nagetierhaltung effektiv benötigt werden. Vorhandene Angaben sind veraltet und beziehen nicht die Anforderungen moderner Haltungsbetriebe ein (es macht beispielsweise einen Unterschied, ob ein Tierpfleger mit offenen Käfigen oder mit IVC-Systemen arbeitet oder ob nebst der klassischen Tierpflege zusätzliche Tätigkeiten wie Genotypisierung anfallen, die zusätzlich Zeit benötigen). In der Folge kann es zu Unterbesetzungen in den Tierhaltungen</p>	<p>Bitte beim Bst. a um folgende Ergänzung:</p> <p>"a entscheidet über die Zuteilung von Personal, Infrastruktur und anderen Ressourcen; er oder sie verfügt über die notwendigen Mittel, um ausreichend Tierpflegepersonal für die Ausführung der erforderlichen Arbeiten in der Tierhaltung zur Verfügung stellen zu können."</p>



	kommen, was zu negativen Folgen für Tier, Mensch und Forschung führen kann. Daher beantragen wir eine entsprechende Ergänzung.	
114 Abs. 2 Bst. f	<p>Dieser Satz ist unmöglich in der Umsetzung, aus folgenden Gründen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Es ist nur schwer voraussehbar, wie viele Tiere in einer Zucht gezüchtet werden, da die Grösse der einzelnen Würfe stark variieren kann. Zwar sind zu einem gewissen Grad Schätzungen möglich, aber der/die Zuchtverantwortliche kann eben nur schätzen.2. In Forschungseinrichtungen werden Linien für Versuchszwecke gezüchtet. So wird beispielsweise ein bestimmter Genotyp entwickelt, um eine bestimmte wissenschaftliche Fragestellung zu beantworten. Es wird also nicht um des Züchtens Willen gezüchtet, sondern um eine konkrete Fragestellung mithilfe der gezüchteten Tiere zu beantworten. Die wissenschaftliche Fragestellung eines Versuchs liegt in der Verantwortung des Forschenden. Die minimale Anzahl von Tieren, die für einen Versuch benötigt wird, kann sich im Laufe eines Versuchs abhängig von den gewonnenen Erkenntnissen auch wieder verändern (weniger oder mehr Tiere, wenn beispielsweise bestimmte Versuchsabschnitte nicht mehr benötigt werden oder zusätzliche Teilversuche notwendig werden). Versuchsleitende bestimmen, welche und wie viele Tiere sie für	<p>Der benannte Passus muss unbedingt zurückgenommen werden, weil er praktisch nicht umsetzbar ist und zu massiven Schwierigkeiten in den Tierhaltungen führt (und ggf. auch in den Versuchen, weil Versuchsleitenden von einer sehr wichtigen Verantwortung entbunden werden).</p> <p>Wir beantragen daher, Art. 114 Abs. 2 Bst. f ersatzlos zu streichen und stattdessen die beschriebene Verantwortlichkeit der Versuchsleiterrolle zu übertragen (in angepasster Textform:</p> <p>Ergänzung Art. 131 TSchV: Die Versuchsleiterin oder der Versuchsleiter:</p> <p>d (neu) gewährleistet, dass die für das Erreichen des Versuchsziels minimal notwendige Anzahl von Tieren gezüchtet wird, bzw. stellt sicher, dass die Anzahl von Überschusstieren so gering wie möglich gehalten wird.)</p>



	<p>die Beantwortung einer wissenschaftlichen Fragestellung benötigen. Deshalb muss es auch in der Verantwortung der Forschenden, also der Versuchsleitenden liegen, so gut es geht sicher zu stellen, dass die für den Versuch minimal nötige Anzahl Tiere gezüchtet wird.</p> <p>3. Tierhausleitende haben in keinem Fall die Kapazitäten (technisch wie organisatorisch), um die minimal benötigte Anzahl von Tieren für alle in der Forschungsinstitution durchgeführten Tierversuche zu bestimmen und so zu garantieren, dass nicht zu viele Tiere gezüchtet werden. Es ist für den Tierhausleitenden unmöglich, für alle Experimente, die in einer Forschungseinrichtung durchgeführt werden, diese Informationen zu überblicken – das kann ausschliesslich nur der/die einzelne Versuchsleitende, der oder die ja auch die gesamte Verantwortung für den Versuch trägt.</p> <p>Darüber hinaus bleibt zu fragen, wie die zulässige Anzahl Tiere definiert wird? Es werden Tierzahlen nur im Zusammenhang mit Versuchen definiert; Zucht und Haltung sind aber nicht mit dem Tierversuchsgesuch verknüpft!</p>	
--	--	--



118a Abs. 1	Diese Neuregelung ist kaum umsetzbar - wie ist zu kontrollieren, dass nicht zuviel gezüchtet wird? (Siehe Kommentar §114f).	
118a Abs. 2	<p>Diese Formulierung ist problematisch in der pragmatischen Umsetzung (auch wenn die Absicht dieser Regelung nachvollziehbar ist). Zur Erläuterung ein praktisches Beispiel: für eine bestimmte wissenschaftliche Fragestellung wird ein neuer Genotyp angesetzt, bei dem noch nicht klar ist, ob die genetische Veränderung in den im Verlauf der Zucht entstehenden Tieren einen pathologischen Phänotyp hervorrufen wird, für den vorgängig eine auf einer Güterabwägung basierende Versuchsbewilligung vorliegen müsste. Das genetische Monitoring bei den ersten Würfen wird gestartet und es stellt sich heraus, dass in den Tieren dieser neu generierten Linie eine Belastung durch die genetische Manipulation vorliegt. Wie ist dann das Vorgehen? Es gibt in diesem Beispiel ja schon eine laufende Zucht; wie lässt sich die Forderung nach der vorgängig erteilten Versuchsbewilligung rückwirkend umsetzen?</p> <p>Auch in dieser aufgezeigten Problematik wird deutlich, warum die Verantwortung für das Ansetzen einer Zucht für einen Versuch bei der Versuchsleitung liegen muss (siehe Kommentar zu §114f)! Die Zucht der im Versuch benötigten Tiere muss im Rahmen der Tierversuchsbewilligung abgedeckt sein.</p>	<p>Bitte Formulierung wie folgt anpassen:</p> <p>2 Für die Zucht und Haltung von Linien und Stämmen für einen Tierversuch muss vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen, welche die Zucht der Tiere rechtfertigt. Die Anzahl der zu züchtenden Tiere ist auf ein Minimum zu beschränken. Bei Linien und Stämmen, für die eine Belastung durch ihre genetische Veränderung bekannt ist und bei denen die Belastung nicht durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden oder vermindert werden kann, muss der durch die genetische Veränderung entstandene Belastungsgrad in die Güterabwägung des Versuchs mit einbezogen werden. Für neue Linien oder Stämme, für die eine mögliche Belastung im Rahmen der Belastungserfassung noch nicht abschliessend abgeklärt werden konnte, erfolgt eine vorläufige Schätzung der möglichen Belastung anhand vorhandener wissenschaftlicher Kenntnisse.</p>



118a Abs.3	Die Erläuterungen zu diesem Satz beschreiben: "Abs. 3: Wenn z.B. bei der Erzeugung von gentechnisch veränderten Tieren aufgrund der biologischen Gesetzmässigkeiten (Vererbung) überzählige Tiere nicht weiter reduziert werden können, müssen diese entweder einer anderen Verwendung zugeführt werden (z.B. Rehoming, Futtertiere) oder – falls dies nicht möglich ist – zeitnah getötet werden." Leider dürfen laut Einschliessungsverordnung (vgl. Art. 12 ESV) gentechnisch manipulierte Tiere nicht an private Personen abgegeben oder als Futtertiere verwendet werden. Somit macht der Abschnitt in den Erläuterungen keinen Sinn, solange diese Regelung nicht angepasst wird.	
119 Abs. 1	In den Erläuterungen wird auf die Schädlichkeit des Hochnehmens der Ratte oder Maus am Schwanz verwiesen. Ratten am Schwanz hochzunehmen ist für die Tiere schmerzhaft und bedeutet sowohl für Mäuse wie für Ratten eine vermeidbare Stressbelastung. Es gibt wenige Ausnahmesituationen, in denen das Aufnehmen von Mäusen am Schwanz gerechtfertigt werden kann. Als Beispiel können hier versuche genannt werden, bei denen die verwendeten Tiere mit auch für den Menschen pathogenen Keimen wie Salmonellen oder HIV infiziert werden. Zwar sinkt die Häufigkeit von Bissunfällen bei Anwendung von schonenderen Techniken im Umgang mit Mäusen (z.B.	Bitte um folgende Ergänzung des §119: "5 Das Aufheben der Ratte am Schwanz ist verboten (ausser in wissenschaftlich begründbaren Ausnahmefällen). Mäuse und Ratten sind mit möglichst schonenden Methoden zu behandeln (z.B. Hochnehmen von Mäusen unter Verwendung eines Handlingtunnels), ausser in wissenschaftlich begründbaren Ausnahmefällen. "



	<p>Tunnelhandling) deutlich; dennoch ist aus Arbeitsschutzgründen in solchen Sondersituationen ggf. das Aufnehmen am Schwanz vorzuziehen. Um der Weiterverbreitung von schonenderen Techniken wie das Tunnelhandling oder das Aufnehmen des ganzen Körpers des Tiers zu unterstützen und das Tailhandling im Sinne des Tierwohls weiter zu verdrängen, schlagen wir eine Ergänzung vor. Diese würde auch den internen Tierschutzbeauftragten sowie den zuständigen Behörden zugutekommen, die fortan die Verwendung dieser schonenden Techniken leichter einfordern könnten.</p>	
122 Abs. 5 Bst. d	<p>Die Erfüllung personeller Voraussetzungen für den Erhalt einer Haltungsbewilligung bedingt auch das Vorhandensein von genügend Tierpflegepersonal. Daher beantragen wir eine entsprechende Ergänzung.</p>	<p>Bitte folgende Ergänzung vornehmen für Satz d: "personeller Voraussetzungen und personeller Verantwortlichkeiten sowie dem Vorhandensein von ausreichend Tierpflegepersonal bezogen auf die Grösse und Art der betreffenden Tierhaltung"</p>
126 Abs. 1	<p>Wir begrüßen die Regelung. Für den heutigen Betrieb professioneller Tierversuchseinheiten ist der Einsatz tierexperimentell erfahrener Fachtierärzte und Fachtierärztinnen unerlässlich. In einigen wenigen Forschungsinstitutionen gibt es bereits veterinärmedizinische Dienste, die Forschenden beratend zur Seite stehen, den Hygienestatus einer Haltung überwachen, bei operativen Eingriffen unterstützen oder diese durchführen,</p>	<p>Bitte um folgende Ergänzung für §129: "4 (neu) In jedem "Institut oder Laboratorium ist ein tiermedizinischer Dienst zu bezeichnen, wobei eine Stellvertreterregelung zu gewährleisten ist.</p>



	<p>die Institutsapotheke führen oder sonstigen veterinärmedizinischen Verantwortlichkeiten nachkommen. Leider fehlt diese im Tierversuch so wichtige Rolle (ähnlich wie früher der/die Tierschutzbeauftragte), weshalb sehr viele Forschungsinstitutionen entsprechende Fachpersonen auch nicht anstellen. Dies ist in unseren Augen schädlich für das Tierwohl der Versuchstiere, aber ggf. auch ungünstig für die Qualität der Forschungsergebnisse. Wir betrachten dies als eine sehr grosse Lücke in der Gesetzgebung. Daher beantragen wir die Ergänzung einer weiteren Rolle in Artikel 129 Absatz 4</p>	
129a	<p>Die GST begrüsst ausdrücklich die Präzisierung in diesem Artikel zur Rolle des Tierschutzbeauftragten.</p>	
198a Abs. 3	<p>Aus Gründen der Qualitätssicherung fordern wir die Streichung dieser Ausnahme für Organisationen der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung.</p>	
131 <p>Bemerkung GST: ist eigentlich nicht Gegenstand der Vernehmlassung. Wird möglicherweise nicht berücksichtigt.</p>	<p>Siehe Kommentar zu §114f – Die Verantwortung dafür, welche und wie viele Tiere gezüchtet werden, muss in Forschungsinstitutionen bei den Versuchsleitenden liegen und nicht bei den Tierhaltungsleitenden, da letztere dieser Anforderung auch technischen und organisatorischen Gründen nicht gerecht</p>	<p>131: Die Versuchsleiterin oder der Versuchsleiter: d (neu) gewährleistet, dass die für das Erreichen des Versuchsziels minimal notwendige Anzahl von Tieren gezüchtet wird, bzw. stellt sicher, dass die Anzahl von Überschusstieren so gering wie möglich gehalten wird.)</p>



	werden können. Daher beantragen wir die zusätzliche Ergänzung von §131, um diese Verantwortlichkeit auf den richtigen Personenkreis zu übertragen.	
137 Abs. 1	Es ist unklar, ob die Bedingungen von lit. a und b kumulativ oder alternativ gelten. Wir schlagen daher vor, zwischen lit. a und b ein «oder» einzufügen sowie auch nach lit. c.	Bitte um Präzisierung: «1 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss belegen, dass das Versuchsziel: a.in Zusammenhang mit der Erhaltung oder dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier steht; <u>oder</u> b.neue Kenntnisse über grundlegende Lebensvorgänge erwarten lässt; oder c.dem Schutz der natürlichen Umwelt dient, <u>oder</u> d.dem Ersatz von Tierversuchen, der Reduktion der Anzahl von Versuchstieren oder der Belastungsminderung in Tierversuchen dient.
Art. 152	Die GST findet es sehr gut, dass die Beladezeit vor der Abfahrt auf dem Begleitdokument eingetragen werden muss. Das war bis anhin etwas unklar und machte die Kontrolle z.T. schwieriger.	



<p>Art. 179a</p>	<p>Es macht Sinn die Betäubung von Lamas und Alpakas auch explizit zu regeln.</p> <p>Wir fordern jedoch die Streichung der Methode «Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck». Diese Methode führt beim Geflügel nach einigen Studien zu erheblichem Leiden der Tiere.</p>	<p>f. Geflügel: – Elektrizität, – stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf, – stumpfe Schusschlagbetäubung, – Bolzenschuss ins Gehirn, – geeignete Gasmischung, – Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck;</p>
<p>Art. 179d Abs. 1</p>	<p>Die alte Formulierung ist zu belassen.</p> <p>Zurzeit gibt es bewilligte Schlachtanlagen, in welchen nur eine Halsschlagader geöffnet wird. Wenn dies der Fall ist, müssten mindestens eine genügend lange Übergangsrinne eingeplant werden.</p>	<p>Art. 179d Abs. 1</p> <p><u>1 Das Entbluten hat mittels Durchtrennen oder Anstechen von Hauptblutgefässen im Halsbereich zu erfolgen.</u> Das Entbluten muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.</p>
<p>190 Abs. 1</p>	<p>Eine fachbezogene, kontinuierliche Weiterbildung ist auch für die Mitglieder der kantonalen Veterinärämter und Tierversuchskommissionen unerlässlich, damit sie zur fachkundigen Prüfung der Versuchsanträge fähig sind. Wir beantragen daher hier eine Ergänzung.</p>	<p>Bitte um Ergänzung: "f Mitglieder von Tierversuchskommissionen und entsprechenden Fachstellen der kantonalen Veterinärämter"</p>



Art. 194	Eine Präzisierung in der Ausbildung für die Tierhaltung ist gut.	
198c Abs. 1	Im Unterschied zur französischen Textversion könnte man hier beim Wort "Art" als Art der Haltung oder Art der verwendeten Tierart verstehen, weshalb wir die Präzisierung in Tierart empfehlen.	Bitte um Präzisierung: Art. 198c Anforderungen an Praktikumsbetriebe (neu) 1 Ein Tierhaltungsbetrieb, der ein Praktikum im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung nach dieser Verordnung anbietet, muss über einen Tierbestand verfügen, der in Grösse und <u>Tierart</u> mindestens demjenigen entspricht, den die Praktikantin oder der Praktikant zu betreuen beabsichtigt. Die für den Betrieb verantwortliche Person muss über die erforderliche Qualifikation zur Betreuung des Tierbestands verfügen.
Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1; Ziffern 1a (neu) und 3	Die bisherigen Anmerkungen zur Tabelle 1 in Anhang 1 sind unverändert zu belassen. Im Vollzug muss das Tierwohl im Fokus stehen. Daher sind die Ställe / Tierhaltungen bei Tierschutzkontrollen bezüglich dem qualitativen Tierwohl zu kontrollieren. Bei den Kontrollen ist auf das Wohlbefinden und auf Haltungsschäden zu achten. Wenn an den Tieren keine relevanten Defizite erkennbar sind, ist von der Beanstandung bez. baulichen Vorgaben (Masse gemäss Tabelle 1) abzusehen. Wenn auf Grund von relevanten Defiziten bauliche Anpassungen unumgänglich sind, muss dem betroffenen Tierhalter eine angemessene Frist für die gesetzeskonforme Anpassung der Stallungen	



	(Planung, Bewilligungen und Realisierung) eingeräumt werden.	
Anhang 4, Tabelle 2	Die Ergänzung für den Transport von Zicklein in einer Transportkiste macht Sinn, da für kleine Tiere ein Viehtransporter manchmal eher zu gross ist.	

3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)

Wir begrüßen die besondere Berücksichtigung von Equiden in den Bestimmungen über den gewerblichen Tiertransport. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Besonderheit dieser Transporte es ermöglicht, die Dauer der praktischen Ausbildung zu verkürzen. Da es in der Schweiz nur sehr wenige Unternehmen gibt, die sich auf den gewerbsmäßigen Transport von Pferden spezialisiert haben, muss die praktische Ausbildung außerdem angepasst werden und in mehreren Teilen absolviert werden können.



4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchV)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
3 Abs. 1	Wir begrüßen die Fehlerkorrektur (richtiger Paragraph jetzt erwähnt)	
4 Abs. 4	Der neue Absatz wird sehr begrüsst, allerdings ist für uns unverständlich, warum nur Buchstaben d-g, nicht aber a-c für gewerbsmässige Züchter gelten sollen. Die Inhalte von Buchstaben a-c (Tierbetreuung sowie Pflege von kranken und verletzten Tieren; Fütterung, insbesondere Futterzusammensetzung, physiologischer Futterbedarf und Beschäftigung im Zusammenhang mit der Futteraufnahme; Haltungsansprüche und Gestaltung der Haltungsumwelt, die ein arttypisches Verhalten ermöglicht) sind ebenfalls enorm wichtig für die Wahrung und Förderung des Tierwohls in diesem Bereich.	Art. 4 Abs. 4 (neu) 4 In der Ausbildung von Personen, die gewerbsmässig Heimtiere oder Nutzhunde züchten, müssen mindestens 10 Stunden des theoretischen Teils für die Bereiche nach Absatz 2 eingesetzt werden.
7 Abs. 2 Buchst. a ^{bis}	Siehe Allgemeine Bemerkungen.	2 Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst: a ...



		a ^{bis} für Equidentransportpersonal mindestens 2 Arbeitstage 12 Stunden die für Equiden aufzuwenden sind müssen und über mehrere Tage verteilt werden können;
9.1	Die Ergänzung der Equiden als eigenen Einheit wird sehr begrüsst, da der Transport dieser Tiere andere Anforderungen an den Transporteur stellt als bei den übrigen Tierklassen.	



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren, die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere und die Methoden bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
10 Abs. 3 Bst. a	Die GST ist gegen die Amputation von Zehen zur Markierung von Mäusen, da es genügend tierschutzkonforme Möglichkeiten zur Kennzeichnung von Mäusen gibt. In der humanmedizinischen Forschung wird schon lange nicht mehr amputiert.	Art. 10 Abs. 3 Bst. a 3 Bei kleinen Nagetieren sind als kombinierte Markierungs- und Genotypisierungsmethoden zulässig: a. Amputation des ersten Glieds einer Zehe in den ersten zwölf Tagen nach der Geburt; es dürfen maximal zwei Zehenspitzen pro Tier amputiert werden;
17	Wir begrüßen die wichtige Ergänzung	
29. Abs. 1 Bst. d. Ziff. 4	Wir haben folgende Frage: ist dieser Satz auch für Reservezuchttiere vorgesehen, also Tiere, die für einen etwaigen Einsatz in der Zucht zurückgehalten werden, aber dann doch nicht zum Züchten verwendet wurden?	Bitte um Präzisierung.
	Die Ergänzung von Buchstaben e und g werden als längst überfällige Ergänzungen sehr begrüsst.	



--	--	--

7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Den Zugang zu Sitzstangen für Küken in den ersten 2 Lebenswochen zu fordern entspricht keinem Tierbedürfnis und bedeutet keinen Mehrwert für die Tiere. Küken benutzen die ersten 2 bis 3 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Zudem bilden die Sitzstangen unnötige Barrieren in der Kükenetage und können dadurch sogar zu neuen Problemen, wie erdrückte Küken, führen.

Diese Haltungsanforderungen zudem in einer zweiten Verordnung zu regeln macht das Ganze für Tierhalter und Kontrolleure nicht unbedingt übersichtlicher und verständlicher und birgt viel unnötiges Konfliktpotenzial bei Kontrollen.

Viele bestehende und bewilligte Aufzuchtanlagen erfüllen diese Vorgaben nicht und müssten angepasst oder ersetzt werden ohne jeglichen Mehrwert für die Küken. Die Neuregelung ist kontraproduktiv fürs Tierwohl.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Text)
Art. 34a	<p>Küken benutzen die ersten 2 bis 3 Wochen die Sitzstangen kaum, schon gar nicht als Schlafplatz. Das Wort «Zugang» impliziert jedoch, dass das Küken diese benutzen können sollte. Der Vorschlag ist nicht kompatibel mit vielen bestehenden und bewilligten Aufzuchtanlagen.</p> <p>Sitzstangen bilden eine unnötige Barriere in der Kükenetage und erschweren ein zweckmässig geschlossenes Auslegen der Papierunterlage. Dies zusammen mit wenig Einstreumaterial ist wichtig für eine gute Unterlage, die für die erfolgreiche Immunisierung der Kokzidienimpfung wichtig ist. Diese Impfung ist unterdessen Standard bei den Legeküken und ein wichtiger Bestandteil für eine gute Tiergesundheit.</p>	<p>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</p> <p>1 In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.</p> <p>2 Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.</p> <p>Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.</p>